Begründung zum Bebauungsplan Nr.108 (II) der Provinzialhauptstadt Münster (Westf)

Der Bebauungsplan Nr. 108 (II) - Kappenberger Damm - (von Hiltrupstraße bis Stadtgrenze) wurde gem. § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe des am 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplans (Leitplan) der Stadt Münster aufgestellt. Er erstreckt sich auf den Teil des Stadtgebietes Münster vom Kappenberger Damm 233 bis zur Stadtgrenze. Innerhalb des Plangebietes liegen die Grundstücke, Straßenflächen und Flächen für Bahnanlagen Flur 192 Flurstücke 2 (Kappenberger Damm 227), 5 (Kappenberger Damm 231), 6 (Kappenberger Damm 235), 7 (Kappenberger Damm 237), westlicher Teil des Flurstücks 22 (Kriegerweg) bis zur Verbindungslinie von der Südostecke des Flurstücks 7 bis zur Nordostecke des Flurstücks 61, 61 (Kappenberger Damm 239), 64 bis 68 (Kappenberger Damm 245 - 253), 125 u. 126 (Kappenberger Damm), 141 (Kappenberger Damm 229), 142 (Kappenberger Damm 229 a), 153, 154, 156, 162 (Kappenberger Damm 257), 224, 225, 226 (Kappenberger Damm 227 a), 227, 228 (Kappenberger Damm 241), 229, 230 (Kappenberger Damm 243), 231; Flur 193 westlicher Teil des Flurstücks 28 (Eisenbahn) bis zur Verlängerung der Westgrenze des Flurstücks 12 der Flur 192, Flurstücke 274 (Kappenberger Damm 225), 275, 320 (Kappenberger Damm 223), 326 (Kappenberger Damm 225 a); Flur 215 südliche Teile der Flurstücke 34 u. 62 (Kappenberger Damm) bis zur Verbindungslinie von der Nordostecke des Flurstücks 70 zu der Nordwestecke des Flurstücks 320 der Flur 193, östliche Teile der Flurstücke 37 (Eisenbahn), 43 (Galgenheide) und 240 bis zur Verbindungslinie von der Südwestecke des Flurstücks 71 zu der Nordwestecke des Flurstücks 244, 35 (Kappenberger Damm), 70 (Herbernweg 19), 71, östlicher Teil des Flurstücks 122 (Hiltrupstraße) bis zur Verbindungslinie von der Nordwestecke des Flurstücks 71 bis zur Abrundung an der Südwestecke des Flurstücks 70, 199, 244 (Werneweg 24), 249 (Werneweg 16), 254 (Werneweg 8), 255 (Kappenberger Damm), östlicher Teil des Flurstücks 256 (Werneweg) bis zur Verlängerung der Westgrenze des Flurstücks 254 und Flurstück 271.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist durch einen grauen Farbstreifen im Plan bezeichnet.

A. Erläuterung der Planung

Die für die Planung maßgebenden Grundsätze und Erwägungen sind im oben bezeichneten Leitplan und zugehörigen Erläuterungsbericht enthalten.

Der Bebauungsplan Nr. 108 (II) soll die zum verkehrsgerechten Ausbau des Kappenberger Dammes von der Hiltrupstraße bis zur Stadtgrenze erforderliche Verkehrsfläche festlegen. Die beiderseitigen Straßengrenzen sind zum größtenteil bereits durch Flurstücksgrenzen bestimmt. Lediglich im Einmündungsbereich der Hiltrupstraße, der Galgenheide, des Werneweges und des Kriegerweges sowie im Bereich der Unterführung unter die Umgehungsbahn wird eine Ausweitung des vorhandenen Straßenraumes unter Inanspruchnahme von Vorgartenflächen aus Anliegergrundstücken erforderlich. Im Einvernehmen mit der Bundesbahn sollen durch den Damm der Umgehungsbahn beiderseits der vorhandenen Unterführung zusätzliche Durchbrüche zur Aufnahme von Fuß- und Radwegen angelegt werden.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Darstellung im Bebauungsplan.

bitte wenden

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes sind als Maßnahme zur Ordnung des Grund und Bodens freihändige vertragliche Vereinbarungen zwischen der Stadt und den beteiligten Grundeigentümern vorgesehen und - falls diese nicht zum Ziele führen sollten - hilfsweise die Enteignung.

Anlage und Ausbau der Straßen sollen nach Rechtskraft des Bebauungsplanes und nach Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel erfolgen. Der Ausbau in Teilabschnitten bleibt vorbehalten.

C. Schätzung der Kosten

Die Stadt Münster ist Trägerin des sich aus dem Bebauungsplan ergebenden Straßenausbaues. Die Ausbaukosten (ausschließlich Brückenbauwerk) zur Verwirklichung des Bebauungsplanes betragen abzüglich der Erstattungen Dritter (Zuschußmaßnahme) schätzungsweise 153.000,-- DM, die bis auf den 10 %igen Anteil der Stadt Münster (gem. § 129 (1) BBauG) im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten als Anliegerleistungen erstattet werden. Die anteiligen Kosten der Stadt an dem Brückenbauwerk betragen ca. 125.000,-- DM.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (6) BBauG als Anlage zu dem durch die Stadtvertretung am 19. Juni 1967 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 108 (II).

Münster (Westf), den 23. Juni 1967
Im Auftrage des Rates der Stadt Münster

(Dr. Beckel)
Oberbürgermeister

Diese Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan laut ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 14 vom 29. 6. 1967 in der Zeit vom 12. Juli bis 12. August 1967 öffentlich ausgelegen.

Münster (Westf), den 16. August 1967

(Große Bockhorn)
Stadtvermessungsamtmann

Diese Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan laut ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 10 vom 30. 4. 1970 in der Zeit vom 11. 5. bis 11. 6. 1970 öffentlich ausgelegen.

Münster (Westf.), den 12. Juni 1970

(Dr. Bockhorn)
Stadtvermessungsamtmann